



---

# **SCHIESSANLAGE „HÄRDLI“**

(Gemeindeverband)

## **SPREITENBACH**

### **Gemeinden**

- Baden AG
- Geroldswil ZH
- Oetwil an der Limmat ZH
- Spreitenbach AG
- Würenlos AG

**SATZUNGEN 2010**

## I. Einleitung

Die Einwohnergemeinde Spreitenbach und die politischen Gemeinden Baden, Geroldswil, Oetwil a.d. Limmat und Würenlos schliessen sich für die Erstellung und den Betrieb einer Gemeinschaftsschiessanlage unter dem Namen "Gemeindeverband Schiessanlage Händli, Spreitenbach" im Sinne von § 74 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 zusammen.

## II. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Unter dem Namen "Schiessanlage Händli" besteht ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 - 83 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, nachstehend Verband genannt.

**Name, Sitz,  
Dauer**

Der Verband hat seinen Sitz in Spreitenbach.

Der Verband besteht auf unbestimmte Zeit.

### Art. 2

Der Verband bezweckt die Projektierung, den Bau und Betrieb der Schiessanlage im Gebiet "Händli" der Gemeinde Spreitenbach.

**Zweck**

### Art. 3

Dem Verband gehören die Gemeinden Baden (AG), Geroldswil (ZH), Oetwil a.d. Limmat (ZH), Spreitenbach (AG) sowie Würenlos (AG) an.

**Mitgliedschaft**

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden möglich.

**Art. 4**

Für die Genehmigung der Satzungen und deren Änderungen sowie für den Beitritt weiterer Gemeinden sind die Gemeindeversammlungen von Geroldswil, Oetwil a.d. Limmat, Spreitenbach und Würenlos zuständig.

**Zuständigkeit**

In der Stadt Baden ist für den Beitritt weiterer Gemeinden, durch den keine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Verband resultiert sowie die damit verbundenen Satzungsänderungen, der Stadtrat zuständig. Für weitere Satzungsänderungen ist der Einwohnerrat zuständig.

**III. Organisation****Art. 5**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsleitung
- b) Die Betriebskommission
- c) Die Kontrollstelle

**Organe****Art. 6**

Die Verbandsleitung setzt sich aus drei Vertretern der Gemeinde Spreitenbach, 2 Vertretern der Stadt Baden sowie je einem Vertreter der Gemeinden Geroldswil, Oetwil a.d. Limmat und Würenlos zusammen. Neben Gemeindevertretern können auch Vertreter der Schiessvereine der Verbandsgemeinden der Verbandsleitung angehören.

**Verbandsleitung**  
**- Zusammensetzung**  
**- Wahl**

Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt.

Die Verbandsleitung konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 7**

Die Verbandsleitung ist oberstes Organ. Sie ist berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig sind, soweit diese nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Sie vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit einem weiteren Mitglied der Verbandsleitung zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

#### **Befugnisse**

#### **Art. 8**

Die Verbandsleitung wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es wenigstens zwei Mitglieder verlangen.

#### **Einberufung**

Die Traktandenliste ist in der Regel mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.

Die Verbandsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Für die Genehmigung der jährlichen Schiesspläne ist Einstimmigkeit erforderlich.

#### **Art. 9**

Die Betriebskommission besteht aus maximal acht Vertretern der in den Verbandsgemeinden tätigen Schiessvereinen.

#### **Betriebskommission - Zusammensetzung**

Sie wird auf Antrag der Vereine durch die Verbandsleitung gewählt.  
Die Wiederwahl ist zulässig. Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

#### **Art. 10**

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

#### **Kompetenzen**

- a) Verwaltung sämtlicher Anlagen
- b) Regelung des Schiessbetriebes (Schiesszeiten, Zuteilung der Daten, Schreiben und Schiessanlässe, Schiessaufsicht, usw.)
- c) Aufstellung eines Benützungsreglementes
- d) Erstellen der jährlichen Betriebsrechnungen zuhanden der Verbandsleitung
- e) Ausarbeitung des Betriebsreglementes und der Schiesspläne, welche von der Verbandsleitung zu genehmigen sind

Im Übrigen ordnet die Verbandsleitung die Aufgaben der Betriebskommission.

#### **Art. 11**

Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählen je ein Mitglied. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Verbandsorgan angehören.

#### **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Betriebskommission und erstattet der Verbandsleitung einen schriftlichen Bericht.

#### **Art. 12**

Die Organe des Verbandes werden auf die Amtsdauer des Gemeinderates Spreitenbach gewählt.

#### **Amtsdauer**

## **IV. Bau und Betrieb**

### **Art. 13**

Sämtliche Kosten für die Projektierung und den Bau der Gemeinschaftsschiessanlage, inkl. Landerwerb, Überschiessungsrechte, usw., werden von den Verbandsgemeinden getragen.

**Beschaffung der finanziellen Mittel und Kostenverteilung**

Die in den einzelnen Gemeinden zu beschliessenden Beiträge werden wie folgt festgesetzt: 100% verteilt nach Einwohnerzahl, Stand 31. Dezember des Jahres der Inbetriebnahme.

**- Projektierung und Bau**

Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden von den Schiessvereinen getragen. Die Verbandsgemeinden können daran im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl Beiträge leisten.

**- Betrieb**

### **Art. 14**

Das für die Anlage benötigte Land wird vom Verband im Baurecht übernommen. Allfällige Überschiessungsrechte und Sicherheitszonen sind als Dienstbarkeiten zu regeln. Die Verbandsleitung ist ermächtigt, Vorverträge abzuschliessen.

**Landerwerb**

### **Art. 15**

Die Gemeinschaftsschiessanlage umfasst:

**Anlagen  
- Umfang**

- a) Schiessanlage für 300 m, 50 m und 25 m Distanz mit den dazugehörigen Räumlichkeiten für den Schiessbetrieb
- b) Toilettenanlagen
- c) Schützenstube
- d) Munitions- und Lagerräume

**Art. 16**

Bauprojekt, Kostenvoranschlag und Landerwerb unterliegen der Genehmigung durch die Verbandsleitung.

**Projektgenehmigung;  
Bauabrechnung**

Die Bauabrechnung wird von der Verbandsleitung genehmigt.

Das gleiche Verfahren gilt für allfällige spätere Erweiterungen.

**Art. 17**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

**Haftung**

**Art. 18**

Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden können mit einer schriftlichen Eingabe an die Verbandsleitung Antrag stellen oder Auskunft verlangen.

**Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten**

Sie haben Anspruch auf eine kurze begründete Antwort innert angemessener Frist.

## **V. Schlussbestimmungen**

**Art. 19**

Jede Verbandsgemeinde kann durch Beschluss des zuständigen Organs (Art. 4) nach Massgabe von § 82 Abs. 1 Gemeindegesetz auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Austretende Gemeinden haben kein Rückforderungsrecht auf geleistete Beiträge.

**Austritt**

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes resp. diesem gegenüber bleibt bestehen.

#### **Art. 20**

Der Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsvertreter an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

#### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung kann die Anlage von einer oder mehreren Gemeinden oder Vereinen zum dannzumaligen Verkehrswert übernommen werden. Der Erlös wird nach der seinerzeitigen finanziellen Beteiligung den Gemeinden zurückerstattet.

#### **Art. 21**

Das interkantonale Verhältnis wird, soweit erforderlich, durch einen Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau und Zürich geregelt.

#### **Interkantonales Verhältnis**

#### **Art. 22**

Diese Satzungen treten nach der Annahme durch das zuständige Organ in den Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

#### **Inkrafttreten**



## Genehmigt durch die Gemeinden

- Geroldswil: 06.06.1983
- Oetwil a.d. Limmat: 29.11.1983
- Spreitenbach: 26.02.1984

## Genehmigt durch die Regierungsräte

- Aargau: 01.10.1984
- Zürich: 30.01.1985

## Anpassung der Satzung genehmigt durch die Gemeinden

- Spreitenbach 18.11.2003 sowie 01.12.2009
- Geroldswil 08.12.2003 sowie 07.12.2009
- Oetwil a.d. Limmat 30.03.2004 sowie 24.11.2009
- Baden 31.08.2004 sowie 08.12.2009
- Würenlos 08.12.2009

## Für die Richtigkeit testieren

## GEMEINDEVERBAND SCHIESSANLAGE HÄRDLI

Der Präsident

Mitglied

St. Nipp

R. Huber

## Anpassung der Satzungen genehmigt durch die Regierungsräte

- Aargau: 18.11.2004 sowie 15.07.2010
- Zürich: 15.12.2004 sowie 29.09.2010